

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 9.

München, den 21. März 1881.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 17. März 1881, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betreffend.

Rgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Bezirksthierärzten für die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte innerhalb ihrer Amtsprengel an Stelle der in der Beilage B. Ziff. I der Allerhöchsten Verordnung vom 18. December 1875 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 852) enthaltenen Taxnormen Jahresveresen in angemessener Höhe aus der Etatsposition „Auf Vorkehrungen gegen Epizootien und Viehseuchen“ in widerruflicher Weise gewährt werden.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Genehmigung wird über die geschäftliche Behandlung der Koerfen Folgendes bestimmt:

- I. Die Ansätze der Jahresveresen erfolgen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Bezirken obwaltenden besonderen Verhältnisse des amtsthierärztlichen Dienstes durch besondere Entschliegung des k. Staatsministeriums des Innern.